

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10. Dezember 2015,
Zahl: 161/3/2015-I, mit der gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, eine

FRIEDHOFSDRDNUNG

erlassen wird

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 88/4, 88/3 und 89/3, KG St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 4.309 m².
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Einhaltung der Friedhofsordnung zu beaufsichtigen.
- (3) Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen und zwei Urnenhainen für die Bestattung von Leichenasche sowie einer Aufbahrungshalle.
- (4) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.

II.

Öffnungszeiten und Ordnungsvorschriften

- (1) a) Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind auf den Anlassfall abzustimmen.
b) Die Aufbahrung der Leichen ist in der Aufbahrungshalle nur mit geschlossenem Sargdeckel gestattet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung und Anweisung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen.
- Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
- Allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum ist wegzuführen und darf keinesfalls im Friedhof gelagert werden. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

III. Beisetzung

- (1) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- Die Friedhofsverwaltung nimmt die Grabzuweisung vor. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird von der vom Grabwerber oder von den Angehörigen beauftragten Bestattungsanstalt veranlasst.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (3) Nutzungsdauer und Ruhefrist
- a) Die Nutzungsdauer für die Grabstätten und Urnennischen im Urnenhain beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt ebenfalls mindestens 10 Jahre. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle am Friedhof in würdiger Weise beigesetzt.
 - b) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
 - c) Das Nutzungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr auf 10 Jahre zu verlängern. Die Friedhofsgebühren sind alle 10 Jahre von der Friedhofsverwaltung zur Vorschreibung zu bringen. Beim Erwerb des

Nutzungsrechtes nach dem 10-jährigen Vorschreibungsturnus ist die Gebühr in Entsprechung der verbleibenden Zeit bis zum erneuten Vorschreibungsturnus anteilmäßig vorzuschreiben.

- d) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

IV. Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Einzel- u. Familiengräber

Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan belegt.

Die Größe eines Einzelgrabes beläuft sich auf 1,00 Meter Breite und 1,80 Meter Länge.

Die Größe eines Familiengrabes beläuft sich bis einschließlich der Reihe 15 auf 2,00 Meter Breite und 1,80 Meter Länge. Ab der Reihe 16 beläuft sich die Größe auf 2,00 Meter Breite und 2,30 Meter Länge.

b) Urnengräber in Einzel- u. Familiengräber

Die Beisetzung der Urne kann in Einzel- u. Familiengräber ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Beisetzung in der Erde hat mindestens in einer Tiefe von 60 cm zu erfolgen.

c) Urnenhaine

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in den bestehenden Urnenhainen in Urnennischen und darf nur durch die Bestattung erfolgen. Das Schließen der Urnennischen darf nur durch einen befugten Steinmetzunternehmer erfolgen.

Die Urnennischen weisen eine Größe von 60 cm x 50 cm und eine Blumen- bzw. Kerzenablagefläche in der Größe von 35 cm x 50 cm auf. Die Aufstellung oder Anbringung von Blumenschüsseln, Blumentöpfen oder sonstigen Dekorationen vor oder an den Urnenhainen ist untersagt.

(2) Gestaltung der Grabstätte

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichen und sauberen Zustände gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

- b) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und deren Wuchshöhe nicht über 1,60 m liegt. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Bäume und Sträucher anordnen oder beseitigen. Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen und ähnliches sind auf Eigenkosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

(3) Grabmalgenehmigung

- a) Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabstätten, Einfassungen, Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen, bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales anzuschließen.
- b) Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechend standfest und dauerhaft ausgeführt werden und dürfen für das optische Gesamtgefüge des Friedhofes in Bezug auf die Größe, Ausgestaltung und Materialwahl nicht störend in Erscheinung treten.
- c) Die Grabmäler sind der Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Die Standsicherheit der Grabmäler (Grabsteine, Kreuze, usw.) ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen.
Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt werden.

V.

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Recht auf eine Grabstätte wird durch die Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Bezahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Benützungsdauer nach Art. III. Abs. 3.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung von Friedhofsgebühren erworben.
- (4) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See möglich.
- (5) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt ein:
 - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz zweimaliger Mahnung;
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung;
- (7) Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zugunsten der Gemeinde Techelsberg a.WS., wobei die anfallenden Kosten der Nutzungsberechtigten zu tragen hat.

VI.

Schlussbestimmungen

(1) Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen (mangelnde Standsicherheit) oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

Die Gemeinde Techelsberg a.WS. haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von der Gemeinde Techelsberg a.WS. nicht übernommen.

- (2) Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. einer Grabstätte erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren genauen Befolgung.
- (3) Gleichstellungsklausel
Soweit in der Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.
- (4) Inkrafttreten
Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am: